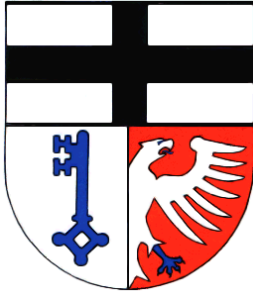


Vorsitzende/r



Rheinbach, den 27.10.2015

Einladung

zur 10/4. Sitzung

des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, der 12.11.2015 17:30 Uhr**

Ort: **Großer Sitzungssaal, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, wird unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO anheimgestellt, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

gez. Unterschrift
Folke große Deters
Vorsitzende/r

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales
am Donnerstag, dem 12.11.2015

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2 | Antrag des Rats Herrn Karsten Logemann und der Sachkundigen Bürgerin Jana Rentzsch - FDP-Fraktion - vom 20.09.2015, eingegangen 20.10.2015, betreffend Aufnahme des Rheinbacher Seniorenforums in den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales | AN/0196/2015 |
| 3 | Kommunales Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises, hier: Vortrag durch Herrn Dezernenten Hermann Allroggen und Frau Antje Dinstühler | B/0121/2015 |
| 4 | Situationsbericht zur Unterbringung von Flüchtlingen | BV/0641/2015 |
| 5 | Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2015, betr.: Bereitstellung von Räumlichkeiten an die Rheinbacher Flüchtlingshilfe | BV/0642/2015 |
| 6 | Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.08.2015 betr.: Einrichtung einer Stelle "Koordinator/in Flüchtlingsarbeit" | BV/0643/2015 |
| 7 | Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.09.2015 betr.: Beitritt zur Rahmenvereinbarung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge | BV/0644/2015 |
| 8 | Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2015 betr.: Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rheinbach | BV/0646/2015 |
| 9 | Mitteilungen des/der Vorsitzenden | |

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|----|--|--|
| 10 | Mitteilungen des/der Vorsitzenden und der Verwaltung | |
|----|--|--|

Anträge

Sachgebiet 01.1

Aktenzeichen: 01.07.08

Vorlage Nr.: AN/0196/2015

Vorlage für die Sitzung		
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	12.11.2015	öffentlich
Rat	07.12.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag des Rats Herrn Karsten Logemann und der Sachkundigen Bürgerin Jana Rentzsch - FDP-Fraktion - vom 20.09.2015, eingegangen 20.10.2015, betreffend Aufnahme des Rheinbacher Seniorenforums in den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Das Seniorenforum Rheinbach e.V. wird gemäß § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für die Dauer der Wahlzeit des Rates beratendes Mitglied im Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales.

Der Verein benennt ein beratendes und ein stellvertretendes beratendes Mitglied.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern auch volljährige sachkundige Einwohner – mit beratender Stimme – bestellt werden (vgl. § 58 Abs. 4 GO NRW).

Mit Schreiben vom 26.02.2015 haben der Seniorenbeauftragte der Stadt Rheinbach, Herr Dipl.-Ing. Günter Wittmer und die Mitglieder im Team des Seniorenbeauftragten ihre Tätigkeit zum 31.03.2015 gekündigt und anschließend den Verein „Rheinbacher Seniorenforum e.V.“ gegründet.

Aufgrund des Antrages der FDP-Fraktion vom 23.04.2015 hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 11.05.2015 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass das Amt des Seniorenbeauftragten bis auf absehbare Zeit ruht und eine Neubesetzung nach Rücktritt des bisherigen Amtsinhabers zunächst nicht erfolgt. Vielmehr wurde der Verein „Rheinbacher Seniorenforum e. V.“ gebeten, vorübergehend die Belange der Stadt in Seniorenangelegenheiten im Netzwerk „LinSe“ und im Projekt „Engagement braucht Leadership (EbL)“ zu vertreten und im Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales regelmäßig über die diesbezüglichen Aktivitäten zu berichten. Der Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales hat dies in seiner Sitzung am 24.09.2015 durch Beschluss bestätigt.

Ausschussmitglieder mit beratender Stimme haben alle Rechte eines Ausschussmitglieds mit Ausnahme des Rechts, sich an Entscheidungen (Abstimmungen) zu beteiligen.

Über die Bestellung entscheidet der Rat durch Beschluss gemäß § 50 Abs. 1 GO NRW mit Stimmenmehrheit.

Der Bürgermeister hat bei der personellen Besetzung der Ausschüsse kein Stimmenrecht (vgl. § 40 GO NRW).

Rheinbach, 26.10.2015

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Peter Feuser
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Antrag des Rats Herrn Karsten Logemann und der Sachkundigen Bürgerin Jana Rentzsch - FDP-Fraktion - vom 20.09.2015, eingegangen 20.10.2015, betreffend Aufnahme des Rheinbacher Seniorenforums in den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales



**FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach**

Dipl.-Kfm.
Karsten Logemann, M.Sc.
Fraktionsvorsitzender
Weilerweg 54
53359 Rheinbach
Tel.: 02226-900499
Mobil: 0151-23521220
karsten.logemann@fdp-
rheinbach.de

An den
Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Stefan Raetz
Rathaus / Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 20.09.2015

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Für die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Rheinbach stellen wir den folgenden Antrag:

Das Rheinbacher Seniorenforum wird nach §58 Absatz 4 bis auf weiteres als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales berufen und benennt dafür einen Vertreter und einen Stellvertreter.

Begründung:

Die wesentliche Aufgabe des Seniorenforums besteht in der Vertretung der Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger Rheinbachs. Das Forum vertritt die Stadt auch in Netzwerken der Seniorenarbeit, wie z.B. LINSE. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Rheinbach und seinen Vertretern kann durch eine beratende Mitgliedschaft im Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales weiter vereinfacht und verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Rentzsch

Karsten Logemann

Bericht

Fachgebiet 50
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: B/0121/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales 12.11.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Kommunales Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises, hier: Vortrag durch Herrn Dezernenten Hermann Allroggen und Frau Antje Dinstühler
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: Siehe Sachverhalt	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Keine	

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Das Kommunale Integrationszentrum (KI) des Rhein-Sieg-Kreises wurde aufgrund eines Kreistagsbeschlusses vom 20.03.2014 eingerichtet. Organisatorisch ist es als Stabsstelle dem Dezernenten für Soziales und Gesundheit im Rhein-Sieg-Kreis, Herr Allroggen zugeordnet, Leiterin ist Frau Antje Dinstühler.

Herr Allroggen und Frau Dinstühler berichten über den Aufbau und die Aufgaben des Kommunalen Integrationszentrums, speziell auch über mögliche Hilfeleistungen für Rheinbach.

Rheinbach, den 26.10.2015

Peter Feuer
Fachbereichsleiter

Barbara Steinfartz
Fachgebietsleiterin

Beschlussvorlage

Fachgebiet 50

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0641/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales 12.11.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Situationsbericht zur Unterbringung von Flüchtlingen**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Mittel stehen im Haushalt 2015 aktuell noch zur Verfügung.
Steigende Ausgaben in 2016

1. Beschlussvorschlag:

Der Situationsbericht zur Unterbringung von Flüchtlingen wird zur Kenntnis genommen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales am 08.09.2015 hat die Verwaltung umfassend über die Situation der Unterbringung von Flüchtlingen berichtet.

Über den derzeitigen IST – Zustand berichtet die Verwaltung – inkl. bereits mitgeteilte Neuzuweisungen bis 28.10.2015 - stichwortartig wie folgt:

- Menschen aus 30 verschiedenen Ländern
- 365 untergebrachte Menschen
davon

353 Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

327 Personen im laufenden Asylverfahren
26 sogenannte geduldete Personen und
12 anerkannte Personen

Zum Vergleich

Februar 2014:	77 untergebrachte Personen
Oktober 2014:	125 untergebrachte Personen

- Unterbringung erfolgt:

6 städtische Objekte:

- Rheinbach, Am Getreidespeicher
- Rheinbach, Ölmühlenweg
- Rheinbach, Stadtpark
- Rheinbach-Wormersdorf, Wormersdorfer Str.
- Rheinbach-Wormersdorf, Tomberger Str.
- Rheinbach-Ramershoven, Peppenhovener Str. *

10 angemietete Objekte

*Aufgrund der erhöhten Zuweisung von rund 20 Flüchtlingen wöchentlich und der Tatsache, dass kein freier Wohnungsraum zur Verfügung steht, sah sich die Verwaltung gezwungen, ab dem 22.10.2015 die Mehrzweckhalle in Rheinbach-Ramershoven, Peppenhovener St. In Anspruch zu nehmen.

- Neuzuweisungen:

Januar 2015:	11
Februar 2015:	11
März 2015:	9
April 2015:	8
Mai 2015:	7
Juni 2015:	15
Juli 2015:	20
August 2015:	40
September 2015:	64
Oktober 2015:	85 (bis 28.10.2015)

Summe: 270 bislang in 2015

Neuzuweisungen insbesondere aus Syrien und Afghanistan

- Prognose:

- o Wöchentliche Zuweisung von 20 Personen (wahrscheinlich steigend)
- o Dringender Bedarf an Wohnraum
- o Die Inanspruchnahme zunächst von weiteren Mehrzweckhallen zeichnet sich ab

Weitere Informationen erfolgen durch die Verwaltung in der Sitzung.

Rheinbach, den 26.10.2015

Peter Feuser
Fachbereichsleiter

Barbara Steinfartz
Fachgebietsleiterin

Beschlussvorlage

Fachgebiet 50
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0642/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales 12.11.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2015,
betr.: Bereitstellung von Räumlichkeiten an die Rheinbacher
Flüchtlingshilfe**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

1. Beschlussvorschlag:

Infolge der der Rheinbacher Flüchtlingshilfe zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist der Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2015 als erledigt zu betrachten.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2015 ist als Anlage beigelegt.

Bereits vor Antragstellung wurden der Rheinbacher Flüchtlingshilfe nachstehende Räumlichkeiten überlassen:

- Räume in der Kath. Grundschule Rheinbach, Bachstraße für Sprachkurse
- Ein Büroraum im städt. Gebäude Kriegerstraße (Raum wird von der UWG-Fraktion derzeit nicht mehr benutzt)

Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich abgeklärt, dass die Rheinbach Flüchtlingshilfe auch im Himmeroder Wall (Raum 18, nutzbar mit 16 Personen) regelmäßige Zeiten montags bis freitags zur Durchführung von Deutschkursen usw. nutzen kann.

Rheinbach, den 26.10.2015

Peter Feuser
Fachbereichsleiter

Barbara Steinfartz
Fachgebietsleiterin

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2015

Stadt Rheinbach
Herrn Bürgermeister
Stefan Raetz
Herrn Fachbereichsleiter
Peter Feuser
- Rathaus -

per E-Mail

**Vorsitzender des
Ausschusses für
Generationen, Integration
und Soziales**
Folke große Deters
Danziger Straße 6
53359 Rheinbach
Tel: 01577-6658027
deters.folke@freenet.de

Rheinbach, den 19.10.2015

Antrag für den Ausschuss für Generationen, Soziales und Generationen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Feuser,

den nachstehenden Antrag möchte ich gerne für die nächste Sitzung des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales auf die Tagesordnung nehmen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob und in welchem Umfang sie der Flüchtlingshilfe Rheinbach unentgeltlich Räume für den Unterricht mit einem Fassungsvermögen von ca 10 bis 15 Personen für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stellen kann.

Begründung

Die ehrenamtlich Engagierten in der Rheinbacher Flüchtlingshilfe tragen schon seit Monaten dazu bei, dass die große Zahl an Flüchtlingen in Rheinbach eine gute Aufnahme finden. Ein wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit ist die Erteilung von Deutsch-Unterricht. Diese Aktivitäten werden angesichts der zu erwartenden, zusätzlichen Zuweisungen ausgebaut und verstetigt werden müssen. Deshalb liegt es im vitalen Interesse unserer Stadt, die ehrenamtlichen Lehrerinnen und Lehrern nach Kräften zu unterstützen.

Nach Auskunft der Helferinnen und Helfer wäre es für sie eine immense Erleichterung, wenn sie einen oder mehrere Räume für eine längere Nutzung zur Verfügung hätten.

Dann könnten sie zum Beispiel Lehrmaterialien dort sammeln und den ehrenamtlichen Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung stellen. Sie könnten auch den Raum nach ihren Bedürfnissen einrichten. Zudem könnten sie von der Suche nach Räumlichkeiten für einzelnen Unterrichtsstunden entlastet werden und die Flüchtlinge hätten einen festen Anlaufpunkt.

Die Verwaltung wird daher gebeten, zu prüfen, ob im Rathaus, einer städtischen Schule oder in einer anderen städtischen Liegenschaften ein solcher Raum bereit gestellt werden kann. Denkbar wäre überdies, dass die Verwaltung die Bereitstellung eines Raumes durch eine andere Institution in Rheinbach vermittelt.

Selbstverständlich würde ich begrüßen, wenn die Verwaltung auch schon vor Beschlussfassung im Rahmen der laufenden Verwaltung tätig würde.

Mit freundlichen Grüßen

Falko große Dohy

Beschlussvorlage

Fachgebiet 50
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0643/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales 12.11.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.08.2015 betr.: Einrichtung einer Stelle "Koordinator/in Flüchtlingsarbeit"

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales nimmt zur Kenntnis, dass durch die Beschlussfassungen des Haupt- und Finanzausschusses am 19.10.2015 und des Rates am 02.11.2015 dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen entsprochen wurde.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Antrag (siehe Anlage 1) wurde in der Sitzung des Rates am 28.09.2015 zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales verwiesen.

Aufgrund des dringenden Personalbedarfs im Fachgebiet 50 „Soziale Leistungen“ hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 19.10.2015 – als Empfehlung an den Rat – Änderungen des Stellenplans 2015 beschlossen (siehe Anlage 2). Diese beinhalten auch die Stelle eines „Koordinators für die Flüchtlingsarbeit“ über die Beschlussfassung im Rat wird die Verwaltung in der Sitzung berichten.

Rheinbach, den 26.10.2015

Peter Feuser
Fachbereichsleiter

Barbara Steinfartz
Fachgebietsleiterin

Anlagen:

- Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- Beschlussvorlage zur Änderung des Stellenplans 2015



An den
Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Stefan Raetz

Schweigelstrasse 23
53359 Rheinbach

Joachim Schollmeyer
Meisenweg 16
53359 Rheinbach

Mitglied des Rates der Stadt Rheinbach

den 28. August 2015

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Einrichtung einer Stelle ‚Koordinator/in Flüchtlingsarbeit‘

Sehr geehrter Herr Raetz,
die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Einrichtung einer Stelle ‚Koordinator/in Flüchtlingsarbeit‘, die insbesondere folgende Aufgaben umfassen soll:

- Hilfestellung bei der Verteilung der Asylsuchenden auf Wohnräume
- Hilfestellung bei der Vermittlung von deutschen Lebensverhältnissen
- Regelung von Konflikten zwischen den Asylsuchenden
- Pflege der Verbindung zum Flüchtlingshelferkreis, zu Ehrenamtlichen, zu Vereinen und zu vergleichbaren Institutionen in Nachbargemeinden
- Vermittlung von Hilfe und Beratung in Gesundheitsfragen und Beschäftigungsfragen
- Entwicklung eines Leitfadens mit wichtigen Informationen für Asylsuchende
- Angebot von regelmäßigen Beratungsstunden in den Unterkünften

Begründung:

Die Zahl der Flüchtlinge in Rheinbach nimmt kontinuierlich zu und dies wird sich auch in absehbarer Zeit nicht ändern. Z. Zt. bearbeiten in der Stadtverwaltung zwei Mitarbeiter die Aufnahme von Asylsuchenden, ein Hausmeister und ein Wachdienst unterstützen sie bei ihrer Tätigkeit.

Der Flüchtlingshelferkreis als Zusammenschluss von Freiwilligen, setzt sich intensiv dafür ein, dass Flüchtlinge sich gut und schnell in Rheinbach integrieren können. Zeit und Engagement der Helfer/innen werden jedoch in Zukunft aufgrund der zunehmenden Zahl von Flüchtlingen an ihre Grenzen stoßen.

Das zusätzliche Angebot durch die Caritas in Meckenheim zur Flüchtlingsarbeit im gesamten linksrheinischen RSK (1,5 Stellen finanziert durch Bistumsgelder) ist hier unserer Meinung nach nicht ausreichend.

Die Gemeinden Alfter (450 € Stelle, von der Stadt finanziert), Bornheim (Kooperation mit Caritas, von der Stadt mitfinanziert), Meckenheim (halbe Stelle, von der Stadt mitfinanziert), Swisttal (Kooperation mit Diakonischem Werk, finanziert von Stadt u. Diakonischem Werk) und Wachtberg (Kooperation mit DRK, von der Stadt mitfinanziert) haben deshalb bereits jeweils die Stelle eines/r Koordinators/in für die Flüchtlingsarbeit eingerichtet. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt z. B. in Bornheim zu 85% aus Bistumsgeldern bzw. Landesmitteln oder wird durch andere Organisationen (u. a. Malteser) bzw. den städtischen Haushalt bereitgestellt. Zudem sind seit zwei Wochen Landesgelder in Aussicht gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schollmeyer (Fraktionssprecher)

Beschlussvorlage

Fachgebiet 10

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: PV/0002/2015/1/2

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2015	öffentlich
Rat	02.11.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Beratung der 2. Änderung des Stellenplanes 2015**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Mittel werden im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt.

1. Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung des Stellenplanes 2015 (siehe Vorlage vom 27.03.2015 für die Sitzung des Rates am 22.04.2015, sowie vom 21.08.2015 für die Sitzung des Rates am 28.09.2015) wird wie folgt beschlossen:

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Sachgebietes -Asyl- im Fachgebiet 50 - Soziale Leistungen- wird eine Stelle des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingerichtet und nach Entgeltgruppe 9 TVöD ausgewiesen. Die Stelle wird mit einem kw-Vermerk befristet für 5 Jahre versehen.
2. Zur Koordinierung der Tätigkeiten zwischen den ehrenamtlichen Organisationen und der Verwaltung wird im Fachgebiet 50 – Soziale Leistungen – die Stelle eines „Koordinators für die Flüchtlingsarbeit“ eingerichtet und nach Entgeltgruppe 9 TVöD ausgewiesen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Zu 1.)

Der Rat der Stadt Rheinbach wurde in seiner Sitzung am 28.09.2015 aufgrund der Vorlage vom 21.08.2015 seitens der Verwaltung darüber unterrichtet, dass mit der stetig wachsenden Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben im Sachgebiet Asyl des Fachgebietes für Soziale Leistungen mit dem vorhandenen Personal auf Dauer nicht gewährleistet werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der 1. Stellenplanänderung 2015 eine zusätzliche Stelle im gehobenen Dienst (Entgeltgruppe 9 TVöD) eingerichtet und in Kürze mit einer vorhandenen Mitarbeiterin hausintern besetzt. Im Hinblick auf die ungewisse Entwicklung der Anzahl der Flüchtlinge wurde die Stelle mit einem kw-Vermerk für die Dauer von 5 Jahren versehen.

Die aktuelle Entwicklung – die sich von Woche zu Woche neu darstellt – zeigt, dass alleine diese zusätzliche Stelle nicht ausreichen wird, den Flüchtlingszustrom hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Leistungen zeitnah abzuarbeiten.

Die zuständige Fachgebiets- und Fachbereichsleitung hat zutreffend darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Einrichtung der v.g. Stelle von einem Zuwachs der Anzahl der Flüchtlinge von monatlich 20 Personen ausgegangen worden ist. Diese Zahl hat sich zwischenzeitlich auf 15-20 Personen pro Woche erhöht, sodass die monatliche Anzahl auf 60 Personen angestiegen ist. Inwieweit mit einer weiteren Steigerung der Zuweisungen gerechnet werden muss, bleibt abzuwarten.

Diese immense Steigerung der Flüchtlingszuweisungen kann selbst mit der zusätzlich eingerichteten Stelle nicht begegnet werden.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung eine weitere Stelle für die Sachbearbeitung – befristet für 5 Jahre – einzurichten und nach Entgeltgruppe 9 TVöD auszuweisen.

Nachrichtlich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Laufe des nächsten Jahres ein Mitarbeiter im gehobenen Dienst (Aufgabenbereich Asyl) in den Ruhestand eintreten wird und hierfür zu gegebener Zeit eine Nachfolgebeseetzung erfolgen wird.

Zu 2.)

Mit dem Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 28.08.2015 (siehe Anlage zu dieser Vorlage) wurde die Verwaltung gebeten, die Einrichtung einer Stelle zur Koordination der Flüchtlingsarbeit zu veranlassen. Nach derzeitiger Kenntnis wird die CDU und FDP Fraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses einen gleichlautenden Antrag stellen.

Nach Prüfung des Antrages ist die Verwaltung zum dem Ergebnis gekommen, dass die im Antrag beschriebenen Aufgaben und die Koordinationsarbeit – wie sie zum derzeitigen Zeitpunkt durch vorhandenes Verwaltungspersonal wahrgenommen wird – zukünftig von diesen Mitarbeitern nicht mehr in der bisherigen Form erfolgen kann.

Zurzeit erfolgt die Koordination der Tätigkeiten der Verwaltung mit den ehrenamtlichen Organisationen federführend durch die Fachgebiets- und Fachbereichsleitung des zuständigen Fachgebietes 50.

Aufgrund der o.g. stetig steigenden Zahl der Flüchtlinge sind sowohl die ehrenamtlichen Organisationen und die Verwaltung wachsenden Anforderungen bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben (Unterbringung, Integration in den Alltag –Schulen, Kindergärten und Beruf–) ausgesetzt.

Hinzu kommt, dass zum Ende des Jahres die Fachbereichsleitung in den Ruhestand wechseln wird und damit eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung bei der Koordination der im Antrag aufgeführten Tätigkeiten gefährdet ist.

Eine personelle Nachfolge dieser Position ist zurzeit in Planung.

Aber selbst wenn hier eine „1 zu 1“-Wiederbesetzung erfolgen wird, ist nach heutigen Gesichtspunkten nicht damit zu rechnen, dass die Koordination (fast) ausschließlich durch die/den Stellennachfolger/in wahrgenommen werden kann.

Aus diesen Gründen beabsichtigt die Verwaltung –dem Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ zu entsprechen und eine Stelle im Stellenplan 2015 einzurichten. Hinsichtlich der Eingruppierung der Stelle wird auf die bedeutungsvolle und auch zunehmende Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeiten des Koordinators abgestellt, deren Wertigkeit sich im gehobenen Dienst widerspiegelt. Daher erfolgt eine Ausweisung nach Entgeltgruppe 9 TVöD.

Die Refinanzierung dieser zusätzlichen Personalkosten durch Landesmittel etc. wird noch geprüft.

Rheinbach, den 14.10.2015

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Volker Grap
Fachgebietsleiter

Anlagen:

Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 28.08.2015

Beschlussvorlage

Fachgebiet 50
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0644/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales 12.11.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.09.2015 betr.: Beitritt zur Rahmenvereinbarung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

1. Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird bis zur abschließenden Meinungsbildung auf Kreisebene vertagt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.09.2015 ist als Anlage 1 beigelegt.

Der Sachverhalt war mehrfach Gegenstand der Beratungen in Sitzungen der Hauptverwaltungsbeamten bzw. Sozialdezernenten des Rhein-Sieg-Kreises.

Aus dem als Anlage 2 beigelegten Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises ergeben sich auch die Vor- und Nachteile der elektronischen Gesundheitskarte. Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Kommunen besteht Einvernehmen, dass grundsätzlich eine kreisweite einheitliche Handhabung befürwortet wird.

Hierzu ist auch anzumerken, dass die Abrechnungen der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bisher durch die Abrechnungsstelle des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises aufgrund der zwischen dem Landrat und den Kommunen bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt. Dem Kreis steht hierfür – anders als bei den Kommunen – besonders geschultes Personal zur Verfügung.

Da die Meinungsbildung auf Kreisebene nicht abschlossen und das Thema am 13.11.2015 erneut in der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten beraten werden soll, schlägt die

Verwaltung vor, den jetzigen Sachstand zunächst zur Kenntnis zu nehmen und zu einem späteren Zeitpunkt abschließend über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu beraten.

Rheinbach, den 26.10.2015

Peter Feuser
Fachbereichsleiter

Barbara Steinfartz
Fachgebietsleiterin

Anlagen:

Anlage 1: Antrag Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.09.2015

Anlage 2: Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 18.09.2015



An den
Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Stefan Raetz
Schweigelstrasse 23
53359 Rheinbach

Joachim Schollmeyer
Meisenweg 16
53359 Rheinbach
Mitglied des Rates der Stadt Rheinbach
den 3. September 2015

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Beitritt zur Rahmenvereinbarung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Raetz,
die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Rheinbach. Dazu möge der Rat der Stadt Rheinbach beschließen:

1. Die Stadt Rheinbach tritt der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den in der Vereinbarung genannten Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach §264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit §§1,1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen bei.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Einführung der Gesundheitskarte für Geflüchtete einzuleiten.

Begründung:

Die Einführung der Gesundheitskarte für die den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge bedeutet erhebliche Verbesserungen der Gesundheitsversorgung der vor Not und Verfolgung zu uns geflüchteten Menschen. Diese können mit einer Gesundheitskarte direkt einen Arzt/eine Ärztin ihrer Wahl aufsuchen. Auch für die Kommune bedeutet die Einführung eine Entlastung, indem nicht nur der Genehmigungsvorbehalt entfällt, sondern auch die Bearbeitung und Abrechnung über die Krankenkassen geregelt wird.

Die gesamte Vereinbarung im Wortlaut und Hintergrundinformationen dazu (FAQ) sind im Web einzusehen unter:

http://gruene-fraktion-nrw.de/fileadmin/user_upload/ltf/Newsletter/Fluechtlinge/Endfassung_Vereinbarung.pdf
bzw.

http://gruene-fraktion-nrw.de/fileadmin/user_upload/ltf/Newsletter/Fluechtlinge/FAQ_elektronische_Gesundheitskarte_Stand_27.08.15.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schollmeyer (Fraktionssprecher)

RAHMENVEREINBARUNG

**zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für
nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach**

§ 264 Absatz 1 SGB V

in Verbindung mit §§ 1,1a Asylbewerberleistungsgesetz

in Nordrhein-Westfalen

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Gesundheit,

Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA),

dieses vertreten durch die Ministerin

- nachstehend **MGEPA** -

und

der AOK Rheinland/Hamburg

der AOK NORDWEST

der Novitas BKK

der Knappschaft und

der DAK Gesundheit

die Techniker Krankenkasse

die BARMER GEK

- nachstehend **Krankenkassen** genannt -

INHALT

Präambel	Seite 3
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	Seite 3
§ 2 Ziel dieser Vereinbarung	Seite 3
§ 3 Beitrittsrecht der Gemeinden	Seite 4
§ 3a Vertragspartnerschaft weiterer Krankenkassen	Seite 4
§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs	Seite 4
§ 5 Meldeverfahren	Seite 5
§ 6 elektronische Gesundheitskarte (eGK)	Seite 5
§ 7 Befreiung von der Zuzahlungspflicht	Seite 6
§ 8 Verfahren bei Wegfall der Leistungsberechtigung	Seite 6
§ 9 Umlagekosten für die Beteiligung des MDK	Seite 6
§ 10 Abrechnungsverfahren	Seite 6
§ 11 Verwaltungskosten	Seite 8
§ 12 Widersprüche und Klageverfahren	Seite 8
§ 13 Weiterleitung von möglichen Schadensersatzansprüchen	Seite 9
§ 14 Datenschutz	Seite 9
§ 15 Evaluation und Qualitätssicherung	Seite 9
§ 16 Meinungsverschiedenheiten	Seite 10
§ 17 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel	Seite 10
§ 18 Laufzeit der Vereinbarung	Seite 10

Präambel

Nach den Regelungen des § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V wird die Gesundheitsversorgung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auftragsweise von der Krankenkasse übernommen. Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG haben, müssen ihren Anspruch auf Leistungen bei Krankheit bzw. sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylbLG unmittelbar gegenüber den Gemeinde geltend machen.

Die vertragsschließenden Parteien sind sich einig, dass auch für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG im Hinblick auf die Gesundheitsversorgung Verbesserungen anzustreben sind.

Mit der Zielsetzung

- den Zugang zum Gesundheitssystem durch Nutzung einer eGK zu vereinfachen,
- die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung zu erhöhen und
- die Gemeinden nachhaltig von Verwaltungsaufgaben zu entlasten

hat das Land NRW – bis zu einer gesetzlichen Anpassung des § 264 SGB V – die Krankenkassen gebeten, die Betreuung dieses Personenkreises zu übernehmen. Aus diesen Gründen schließen die Krankenkassen mit dem Land Nordrhein-Westfalen – vertreten durch das MGEPA – eine Rahmenvereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 30 Abs. 2 SGB IV ab.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sich grundsätzlich alle Krankenkassen an der Vereinbarung beteiligen sollen und eine gleichgewichtige Verteilung der zu betreuenden Personen durch die beitretenen Gemeinden auf die teilnehmenden Krankenkassen anzustreben ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird eine Zuordnung der einzelnen Gemeinden zu je einer teilnehmenden Krankenkasse angestrebt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung beschreibt die auftragsweise Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG, sondern gegenüber den Gemeinden Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bzw. sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylbLG haben. Die Gesundheitsversorgung wird durch die teilnehmenden Krankenkassen – nach Maßgabe dieser Vereinbarung sichergestellt.

§ 2 Ziel dieser Vereinbarung

- (1) In Nordrhein-Westfalen übernehmen gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes des Asylbewerberleistungsgesetzes die Gemeinden die Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG haben. Mit der Vereinbarung soll die Gesundheitsversorgung dieser Leistungsberechtigten durch eine Krankenkasse übernommen werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 30 Absatz 2 SGB IV in Verbindung mit § 264 Absatz 1 SGB V.
- (2) Ziel der Übertragung dieser Aufgabe ist es, durch die Krankenkasse eine professionelle, effiziente und effektive Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten zu gewährleisten. Gleichzeitig wird darüber hinaus ein Beitrag zum Bürokratieabbau in den Gemeinden geleistet.

§ 3 Beitrittsrecht der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden in NRW können dieser Vereinbarung beitreten.
- (2) Der Beitritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum nächsten Quartalsbeginn schriftlich gegenüber dem MGEPA zu erklären. Die Regelungen dieser Vereinbarungen gelten dann mit Beginn des Folgequartals nach Eingang der Erklärung beim MGEPA.
- (3) Der Austritt einer Gemeinde ist mit einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende ebenfalls schriftlich gegenüber dem MGEPA zu erklären.
- (4) Der Beitritt oder Austritt einer Gemeinde ist den teilnehmenden Krankenkassen durch das MGEPA unverzüglich anzuzeigen.

§ 3a Vertragspartnerschaft weiterer Krankenkassen

- (1) Krankenkassen, die noch nicht Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung sind, zeigen ihren Beitritt unmittelbar gegenüber dem MGEPA NRW an. Der Austritt einer Krankenkasse ist ebenfalls gegenüber dem MGEPA anzuzeigen. Ein Austritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (2) Die beigetretene Krankenkasse nimmt mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Quartals an dieser Vereinbarung teil.
- (3) Das MGEPA veröffentlicht eine Liste der teilnehmenden Krankenkassen und beigetretenen Gemeinden jeweils auf ihrer Homepage. Die Krankenkassen und beigetretenen Gemeinden stimmen der Veröffentlichung und der jeweiligen Aktualisierung auf der Homepage des MGEPA zu.

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Die Krankenkassen stellen eine notwendige, zweckmäßige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung auf Basis ihrer Vorschriften zulasten der Gemeinden sicher. Dabei richtet sich der Leistungsumfang grundsätzlich nach §§ 4 und 6 AsylbLG (vgl. Anlage 1, Buchstabe A und B). Nicht von der Versorgung umfasst sind Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld und Mutterschaftsgeld) sowie Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe. Die Gemeinden erstatten den Krankenkassen alle Leistungen, die der Leistungsberechtigte auf Basis der Anlage 1 Buchstabe A und B in Anspruch genommen hat.
- (2) Für die in Anlage 1, Buchstabe C, aufgeführten GKV-Leistungen ist der Anspruch auf Gesundheitsversorgung unmittelbar gegenüber der Gemeinde zu realisieren. Sofern entsprechende Anträge bei den Krankenkassen eingehen, werden diese umgehend an die Gemeinden weitergeleitet und dort in eigener Verantwortung entschieden.
- (3) Der Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG (Leistungsberechtigung nach §§ 1, 1a AsylbLG) vorliegen und der Leistungsberechtigte weder in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) noch in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) untergebracht ist. Die Prüfung und Feststellung der Anspruchsberechtigung erfolgt durch die Gemeinden. Während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) bzw. einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) greifen die Regelungen dieser Vereinbarung nicht.
- (4) Der Anspruch auf Leistungen endet nach Maßgabe der Regelungen des § 1 Absatz 3 AsylbLG.

§ 5 Meldeverfahren

- (1) Die Gemeinden melden die Leistungsberechtigten nach Ankunft in der Zielgemeinde unverzüglich bei einer teilnehmenden Krankenkasse an. Sie haben dabei die Daten für den Haushaltsvorstand und seine in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen mitzuteilen.
- (2) Das Land wirkt auf die gleichmäßige Verteilung der Leistungsberechtigten auf die Krankenkassen hin.
- (3) Die Gemeinden, die dieser Vereinbarung beigetreten sind, teilen der Krankenkasse folgende Sachverhalte unter Verwendung der dieser Vereinbarung als Muster beigefügten Meldevordrucke (Anlagen 2 bis 4) mit:
 - a. Separates Institutionskennzeichen (IK) für die Abrechnung der Leistungen der Leistungsberechtigten nach § 264 Abs. 1 SGB V
 - b. An- und Abmeldungen des Haushaltsvorstandes (inklusive der Angehörigen)
 - c. Änderung der Personenstandsdaten (z. B. Namensänderung inklusive Anschriften-änderung)
 - d. Ummeldung vom Haushaltsvorstand zum Familienangehörigen eines anderen Haushaltsvorstandes (inklusive seiner bisherigen Angehörigen)
 - e. Sonstige Änderungsmeldungen (z. B. An- und Abmeldungen einzelner Familienangehöriger)
- (4) Die vorgenannten Meldungen sind von der zuständigen Gemeinde zu unterzeichnen und mit Behördenstempel zu versehen, soweit sie nicht elektronisch übermittelt werden. Voraussetzung für die elektronische Übermittlung ist, dass alle Beteiligten ein einheitliches und verbindliches Verfahren abgestimmt haben.
- (5) Auf dem Anmeldevordruck ist der Krankenkasse von der zuständigen Gemeinde für jeden bildpflichtigen Leistungsberechtigten ein geeignetes Lichtbild des Leistungsberechtigten zur Ausstellung einer eGK zur Verfügung zu stellen. Zugleich bestätigt die Gemeinde mit der Anmeldung, dass das Lichtbild mit der Identität des Leistungsberechtigten übereinstimmt.
- (6) Sind die Meldungen unleserlich oder/und enthalten sie unplausible Daten, werden sie von der Krankenkasse zur kurzfristigen Klärung an die zuständige Gemeinde zurückgeschickt.

§ 6 elektronische Gesundheitskarte (eGK) ohne EHIC

- (1) Die Gültigkeitsdauer der eGK ist befristet auf 24 Kalendermonate. Der Versand der eGK erfolgt an den Leistungsberechtigten. Darüber hinaus ist ein Versand nur an einen Betreuer im Sinne der §§ 1896 BGB ff möglich. Bis zur Versorgung mit der eGK stellen die Krankenkassen den Gemeinden Abrechnungsscheine für die ärztliche und zahnärztliche Versorgung zur Verfügung. Die Gemeinden stellen sicher, dass sie die Leistungsberechtigten über die Nutzung und Anwendung der eGK informieren.
- (2) Beim erstmaligen Abhandenkommen oder bei erstmaliger Meldung eines Defekts einer eGK stellt die Krankenkasse auf Antrag des Leistungsberechtigten eine neue eGK aus.
- (3) Für das Ausstellen der eGK erhält die Krankenkasse von der zuständigen Gemeinde für jeden Leistungsberechtigten 10,00 Euro. Damit ist auch die Ausstellung einer weiteren Karte, z. B. bei Verlust oder Ablauf, abgegolten. Werden darüber hinaus weitere Karten benötigt, fallen je Karte 8,00 Euro an.

§ 7 Befreiung von der Zuzahlungspflicht

Die Leistungsberechtigten haben keine Zuzahlungen gemäß §§ 61, 62 SGB V zu leisten. Die Krankenkassen stellen hierzu einen Befreiungsausweis aus. Der Befreiungsausweis wird den Leistungsberechtigten individuell, nach den technischen und prozessualen Möglichkeiten der jeweiligen Kasse zur Verfügung gestellt.

§ 8 Verfahren bei Wegfall der Leistungsberechtigung

- (1) Sobald die Beendigung der Leistungsberechtigung nach §§ 1, 1a AsylbLG der gesamten Haushaltsgemeinschaft oder einzelner Haushaltsangehöriger feststeht, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Abmeldung durch die zuständige Gemeinde bei der Krankenkasse. Gleiches gilt beim Wechsel/Beendigung der Zuständigkeit der Gemeinde. Hierzu sind die vereinbarten Meldevordrucke zu verwenden (Anlagen 2 bis 4). Mit der Abmeldung ist die Gemeinde verpflichtet, von dem Leistungsberechtigten die eGK und den Befreiungsausweis einzuziehen und an die Krankenkasse zu übermitteln.
- (2) Leistungsaufwendungen, die der Krankenkasse nach Eingang der Abmeldung durch die Verwendung der eGK entstehen, hat die zuständige Gemeinde zu erstatten.
- (3) Übernimmt eine Krankenkasse Leistungen aus der auftragsweisen Gesundheitsversorgung, obwohl zwischenzeitlich bereits Versicherungspflicht eingetreten ist, bleibt der Erstattungsanspruch der Krankenkasse, die die Betreuung durchgeführt hat, gegenüber der zuständigen Gemeinde bestehen. Etwaige Ersatzansprüche gegenüber der aufgrund der eingetretenen Versicherungspflicht originär zuständigen Krankenkasse, die den Krankenversicherungsschutz nach dem SGB V sicherstellt, hat die Gemeinde gegenüber dieser Krankenkasse eigenständig zu verfolgen.
- (4) Verlegt ein Leistungsberechtigter nach §§ 1, 1a AsylbLG seinen Wohnort, hat durch die bisher zuständige Gemeinde eine Abmeldung bei der bisher betreuenden Krankenkasse zu erfolgen. Eine erneute Anmeldung durch die neue zuständige Gemeinde hat entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die aufnehmende Gemeinde ebenfalls dieser Vereinbarung beigetreten ist.
- (5) Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Austritt der Gemeinde aus der Rahmenvereinbarung (§ 3 Abs. 3). Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt.

§ 9 Umlagekosten für die Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen

Die Krankenkassen beauftragen im Rahmen der Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Absatz 1 SGB V den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Kosten für die Umlage gemäß § 281 SGB V werden in Höhe von 10,00 Euro jährlich (Stichtag 1. Juli) pro Leistungsberechtigten von den jeweils zuständigen Gemeinden übernommen.

§ 10 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Krankenkasse rechnet die ihr entstandenen Ausgaben kalendervierteljährlich mit der zuständigen Gemeinde ab.
- (2) Die zuständige Gemeinde leistet monatlich Abschlagzahlungen je Leistungsberechtigtem. Die Summe dieser Abschlagszahlungen ergibt sich durch Multiplikation der am Monatsersten gemeldeten Anzahl der Asylbewerber nach §§ 1, 1a AsylbLG mit dem Abschlagsbetrag nach Absatz 3. Die Abschlagszahlungen beginnen im zweiten Monat des Beitrittsquartals.

- (3) Der Abschlagsbetrag orientiert sich an den durchschnittlichen Leistungsausgaben für diesen Personenkreis und wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu ermittelt. Eine unterjährige Anpassung der Abschlagszahlung ist vorzunehmen, wenn die tatsächlichen Leistungsausgaben dieser Abschlagszahlung nicht mehr entsprechen.
- (4) Bis zum 31.12.2016 orientiert sich die Höhe der Abschlagszahlung an den durchschnittlichen Ausgaben der Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG und beträgt damit monatlich 200,00 Euro je Leistungsberechtigtem.
- (5) Die Abschlagzahlungen sind jeweils zum Zehnten eines Monats zu leisten. Überzahlungen erstattet die Krankenkasse der zuständigen Gemeinde, sofern sie nicht mit der nächsten Abschlagzahlung verrechnet werden können.
- (6) In der Abrechnung sind folgende Daten je Leistungsberechtigtem zu übermitteln:
- Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Krankenversichertennummer
 - Aktenzeichen
 - Rechnungsnummer
 - Leistungsaufwendungen von/bis
 - Betrag
 - Leistungsart
 - Leistungsaufwendung gesamt
- (7) Die Abrechnungen sind nach folgenden Leistungsarten zu differenzieren:
- Arzneimittel
 - Ärztliche Behandlung (jeweils getrennt nach Morbiditätsbedingter Gesamtvergütung und extrabudgetären Leistungen)
 - Zahnärztliche Leistungen:
 - Konservierend chirurgische Leistungen BEMA Teil 1
 - Kieferbruch/Kiefergelenkserkrankungen BEMA Teil 2
 - Parodontosebehandlungen BEMA Teil 4
 - Kieferorthopädische Leistungen BEMA Teil 3
 - Krankenhausbehandlung
 - Heilmittel
 - Hilfsmittel
 - Häusliche Krankenpflege
 - Soziotherapie
 - Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen
 - Psychotherapie
 - Sozialpädiatrische Leistungen
 - Medizinische Rehabilitation für Mütter
 - Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt
 - Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (stationär)
 - Fahrkosten
 - Gutachterkosten Zahnärzte im Rahmen Kieferorthopädie oder Parodontosebehandlung
 - Gutachterkosten Psychotherapie
 - Verwaltungskosten
 - Kosten für Medizinischen Dienst der Krankenkassen
 - Kosten für Versichertenkarten (eGK)
 - Sprechstundenbedarf

- (8) Die Abrechnung der budgetierten ärztlichen Leistungen erfolgt für diesen Personenkreis – analog des Verfahrens für Betreute nach § 264 Abs. 2 SGB V – in Höhe des sich aus der tatsächlichen Inanspruchnahme ergebenden durchschnittlichen Betrages.
- (9) Zur Abgeltung des Sprechstundenbedarfs (einschl. der Impfkosten) für Leistungsberechtigte bei der Behandlung von Vertragsärzten beteiligt sich die zuständige Gemeinde an der Umlage der Krankenkassen(verbände).
- (10) Die Verwaltungskosten sind personenbezogen abzurechnen.
- (11) Die personenbezogenen Abrechnungen der Leistungsberechtigten werden in einer Sammelrechnung in Papierform zusammengefasst. Die Sammelrechnung weist die Gesamtsumme der Leistungen, der Pauschalen und der Verwaltungskosten sowie die Endsumme aus. Die Endsumme ist zum Ablauf des auf die Abrechnung folgenden Kalendermonats an die Krankenkasse zu leisten.
- (12) Eine Abrechnung auf maschinell verwertbaren Datenträgern wird angestrebt. Belege über die Leistungsaufwendungen werden der zuständigen Gemeinde im Rahmen des Abrechnungsverfahrens nicht zur Verfügung gestellt. § 264 Abs. 7 Satz 3 SGB V bleibt hiervon unberührt. Die in § 264 Abs. 7 Satz 3 SGB V genannten Anhaltspunkte für Unwirtschaftlichkeit können sich nur auf absolute Ausnahmefälle beziehen, in denen den Gemeinden konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) geltenden Vorschriften für eine wirtschaftliche Leistungserbringung und -gewährung offensichtlich nicht angewendet wurden.
- (13) Krankenkassen und Gemeinden sind sich darüber einig, dass §§ 110, 111 und 113 SGB X keine Anwendung finden. In den Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinden und Krankenkassen findet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes bzw. eines Urteils die dreijährige Verjährungsfrist des BGB Anwendung.

§ 11 Verwaltungskosten

- (1) Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungsaufwendungen leistet die zuständige Gemeinde Verwaltungskostenersatz für die von der Krankenkasse durchzuführende Wahrnehmung der Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Absatz 1 SGB V in Höhe von 8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10,00 EUR pro angefangenem Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem.
- (2) Die zu erstattenden Verwaltungskosten werden quartalsweise anhand der im jeweiligen Quartal pro Leistungsberechtigtem angefallenen Leistungsaufwendungen ermittelt. Maßgeblich für die Quartalszuordnung der Leistungsaufwendungen ist der Tag der Inanspruchnahme. Der sich hieraus prozentual berechnete Betrag wird mit dem quartalsweisen Mindestverwaltungskostenaufwand je Leistungsberechtigtem abgeglichen. Der höhere Betrag ist zu erstatten.

§ 12 Widersprüche und Klageverfahren

- (1) Die Krankenkasse entscheidet – sofern sie nach dieser Vereinbarung für die Leistungsentscheidung zuständig ist – über Widersprüche. Dementsprechend richten sich Klagen vor den Sozialgerichten ebenfalls gegen die Krankenkasse. Die zuständige Gemeinde als Beteiligte im Sinne des SGB X erhält die Widerspruchsbescheide nachrichtlich.

- (2) Die Gemeinde ersetzt der Krankenkasse alle anfallenden Verfahrenskosten (Anwalts- und Gerichtskosten) unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Dies gilt auch, wenn die Krankenkasse zum Beispiel von einem Gericht zur Übernahme von Behandlungskosten verurteilt wird, sie ein Anerkenntnis abgibt, sie einen Vergleich schließt bzw. einem Widerspruch stattgibt. Die Geltendmachung erfolgt im Wege der quartalsweisen Abrechnung gemäß § 10 dieser Vereinbarung.

§ 13 Weiterleitung von möglichen Schadensersatzansprüchen

Die Krankenkasse verfolgt keine möglichen Ersatzansprüche, sofern Leistungen an Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a AsylbLG aufgrund von Schadensereignissen im Sinne des § 116 SGB X erbracht werden. Anspruchsträger für etwaige Schadensersatzansprüche für diesen Personenkreis bleibt die zuständige Gemeinde. Erlangt die Krankenkasse dennoch Kenntnis über eine möglicherweise bestehende Schadensersatzforderung, hat sie die zuständige Gemeinde zeitnah zu informieren. Die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche obliegt der Gemeinde.

§ 14 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, entsprechend der sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsteilung sicherzustellen, dass

1. die personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen für die gesetzliche Krankenversicherung (insbes. § 35 SGB I, §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch SGB V und §§ 67 ff. SGB X) bzw. für Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes NRW, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Bundesdatenschutzgesetz bzw. Sozialgesetzbuch) erhoben, verarbeitet und genutzt werden,
2. alle Personen, die mit der Bearbeitung der in der Vereinbarung genannten Tätigkeiten und mit der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen befasst sind oder befasst sein können, die unter Ziffer 1 genannten Regelungen und Gesetze kennen und dass bei der Durchführung des Vertrages nur Personen eingesetzt werden, die entsprechend belehrt, zur Geheimhaltung verpflichtet wurden und auf die Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften hingewiesen sind.

§ 15 Evaluation und Qualitätssicherung

1. Die teilnehmenden Krankenkassen und Gemeinden vereinbaren regelmäßige Gespräche insbesondere zur Entwicklung der Leistungsausgaben. Ziel dieser Gespräche ist es, Möglichkeiten zur Steuerung der Ausgaben und der Optimierung des Melde- und Abrechnungsverfahrens und der Klärung von Leistungsansprüchen zu erörtern und zu vereinbaren.
2. Nach Abrechnung der ersten beiden Quartale wird die Angemessenheit der Verwaltungskosten überprüft. Auf der Basis dieses Evaluationsergebnisses wird eine Anpassung der Rahmenvereinbarung erfolgen, falls und soweit sich die Höhe der Verwaltungskosten als nicht sachgerecht darstellen sollte.

§ 16 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt oder die Auslegung der vorliegenden Vereinbarung werden zur Vermeidung gerichtlicher Verfahren zwischen den Vereinbarungspartnern in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

§ 17 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Vereinbarungspartnern unterzeichneten Nachtrages.
- (2) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder Auslassungen enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Auslassungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 18 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der vertragsschließenden Parteien in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.07.2016, schriftlich gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Soweit sich durch neue bundesrechtliche Regelungen ein Änderungsbedarf für diese Vereinbarung ergibt, treten die Vereinbarungspartner unverzüglich in Gespräche zur Anpassung dieser Vereinbarung ein. Das Kündigungsrecht nach § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 2 kann diese Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.

Ort/Datum	Land NRW, vertreten durch das MGEPA
Ort/Datum	AOK Rheinland/Hamburg
Ort/Datum	AOK Nordwest
Ort/Datum	Novitas BKK
Ort/Datum	Knappschaft
Ort/Datum	DAK-Gesundheit
Ort/Datum	Techniker Krankenkasse
Ort/Datum	BARMER GEK

Anlage 1

zur Vereinbarung zwischen den Krankenkassen und dem Land NRW zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz vom ...

Die Krankenkassen und das Land NRW verständigen sich darauf, dass zur Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten (§ 264 Abs. 1 SGB V) zwischen drei Leistungsgruppen differenziert wird:

A. Leistungsbereiche, die direkt über die eGK bezogen werden

(kein Genehmigungsverfahren)

- Leistungsentscheidungen treffen die Krankenkassen auf Grundlage des SGB V: Das Kriterium der Aufschiebbarkeit kann und wird von den Krankenkassen nicht geprüft; die Leistungen werden auf Basis des § 4 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellt.

B. Leistungsbereiche, die regelhaft von den Krankenkassen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, und für die künftig die Krankenkassen die Versorgung für die Asylbewerber/innen übernehmen sollen

- Leistungsentscheidungen treffen die Krankenkassen auf Grundlage des SGB V: Das Kriterium der Aufschiebbarkeit kann und wird von den Krankenkassen nicht geprüft.

C. Leistungsbereiche, die regelhaft von den Krankenkassen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, und bei denen regelmäßig das Kriterium der Aufschiebbarkeit der Leistung greift

In den nachfolgenden Fällen erfolgt keine Leistungsgewährung durch die Krankenkassen:

1. Vorsorgekuren.
2. Neuversorgung mit Zahnersatz inklusive Gewährleistung
3. Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB V
4. Künstliche Befruchtungen und Sterilisation,
5. strukturierte Behandlungsmethoden bei chronischen Krankheiten (DMP) im Sinne des § 137 f. SGB V, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt
6. Wahltarife nach § 53 SGB V, die von der Krankenkasse außerhalb der gesetzlichen Pflichtleistungen angeboten werden, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt
7. Leistungen im Ausland.

Leistungen nach Buchstabe A und B sind den Krankenkassen von den Städten und Gemeinden voll zu ersetzen. Die Kostenerstattung kann nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, dass die Leistung ggf. aufschiebbar gewesen wäre.

Leistungsanträge nach Buchstabe C sind an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten. Beratungen zum Leistungsumfang nach den Regelungen des SGB V werden seitens der Krankenkassen sichergestellt.

Anmeldung zur Gesundheitsversorgung nach § 264 Abs. 1 SGB V

Lichtbild
Leistungsberechtigter

Sozialhilfeträger

Name

IK

Aktenzeichen

Haushaltsvorstand (immer angeben, auch wenn nur der Familienangehörige gemeldet wurde)

Rentenversicherungsnummer (wenn bekannt)

Schlüssel der Staatsangehörigkeit

Geschlecht

☐

männlich

☐

weiblich

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)

Geburtsname

Vorname

Geburtsort

Straße und Hausnummer

Geburtsdatum

Geburtsland

Postleitzahl

Wohnort

Meldezeitraum

Beginn

☐

Haushaltsvorstand wurde bereits angemeldet

Familienangehöriger

☐

Ehegatte

☐

Kind

Rentenversicherungsnummer (wenn bekannt)

Schlüssel der Staatsangehörigkeit

Geschlecht

☐

männlich

☐

weiblich

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)

Geburtsname

Vorname

Geburtsort

Straße und Hausnummer

Geburtsdatum

Geburtsland

Postleitzahl

Wohnort

Meldezeitraum

Beginn

Abweichende Zustellung der elektronischen Gesundheitskarte an Betreuer nach dem Betreuungsgesetz:

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Name der Krankenkasse (ggf. Niederlassung)

Stempel und Unterschrift des
Sozialhilfeträgers

Telefon-Nr. und E-Mail des Ansprechpartners

Abmeldung zur Gesundheitsversorgung nach § 264 Abs. 1 SGB V

Sozialhilfeträger

Name

IK

Aktenzeichen

Abmeldung für

☐

Haushaltsvorstand

☐

Ehegatte

☐

Kind

Haushaltsvorstand (immer angeben)

Rentenversicherungsnummer (wenn bekannt)

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)

Vorname

Geburtsdatum

Meldezeitraum

Beginn

Ende

Elektronische Gesundheitskarte
beigefügt

☐

ja

☐

nein

Familienangehöriger

Rentenversicherungsnummer (wenn bekannt)

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)

Vorname

Geburtsdatum

Meldezeitraum

Beginn

Ende

Elektronische Gesundheitskarte
beigefügt

☐

ja

☐

nein

Familienangehöriger

Rentenversicherungsnummer (wenn bekannt)

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)

Vorname

Geburtsdatum

Meldezeitraum

Beginn

Ende

Elektronische Gesundheitskarte
beigefügt

☐

ja

☐

nein

Name der Krankenkasse (ggf. Niederlassung)

Stempel und Unterschrift des Sozialhilfeträgers

Telefon-Nr. und E-Mail des Ansprechpartners

Veränderungsmeldung zur Gesundheitsversorgung nach § 264 Abs. 1 SGB V

Sozialhilfeträger

Name

IK

Aktenzeichen

Meldegrund

☐

Namensänderung

☐

Änderung Aktenzeichen des Sozialhilfeträgers

☐

Anschriftenänderung

Haushaltsvorstand (immer angeben)

Rentenversicherungsnummer (wenn bekannt)

Schlüssel der Staatsangehörigkeit

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Familienangehöriger

Rentenversicherungsnummer (wenn bekannt)

Schlüssel der Staatsangehörigkeit

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Namensänderung (bisheriger Name)

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)

Geburtsname

Vorname

Name der Krankenkasse (ggf. Niederlassung)	Stempel und Unterschrift des Sozialhilfeträgers	Telefon-Nr. und E-Mail des Ansprechpartners

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Bürgermeisterin/Bürgermeister
o.V.i.A.
im Rhein-Sieg-Kreis

Sozialamt
Herr Breuer
Zimmer: T 6.18
Telefon: 02241 - 13-2747
Telefax: 02241 - 13-3030
E-Mail: Heinz-Werner.Breuer
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
50.10

Datum
18.09.2015

**Sitzung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten am
11.09.2015;**

**Landesrahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung von
Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der o.a. Besprechung wurde das Thema „Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Asylbewerberinnen und Asylbewerber“ erörtert. Von den anwesenden Teilnehmern hat sich in dieser Sitzung lediglich eine Kommune explizit für die Einführung der Gesundheitskarte ausgesprochen. In anderen Kommunen dauert die Meinungsbildung noch an. Vor diesem Hintergrund hat sich der Rhein-Sieg-Kreis bereit erklärt, die maßgeblichen Entscheidungskriterien zusammenzustellen.

Zunächst ist nochmals herauszustellen, dass die Entscheidung über den Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung ausschließlich den Kommunen obliegt. Der Rhein-Sieg-Kreis enthält sich deshalb ausdrücklich einer eigenen Bewertung bzw. Empfehlung. Die Aufgabe des Rhein-Sieg-Kreises wird lediglich darin gesehen, die Funktionsfähigkeit des bisherigen Abrechnungs- und Solidarsystems (öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben nach dem AsylbLG) zu erhalten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die nachstehenden Auswirkungen bzw. Unterschiede im Wesentlichen auf die ersten 15 Monate des Aufenthalts von Asylbewerbern beschränken, da in der Zeit danach auch schon nach dem derzeitigen System eine Aushändigung einer Krankenkassenkarte (Chipkarte) und eine Überführung in das Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenkassen erfolgen.

Als Vorteile der elektronischen Gesundheitskarte kommen in Betracht:

- Unbürokratischer Zugang zur medizinischen Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
- Reduzierung der Personal- und Sachkosten der Kommune durch den Verzicht auf das Ausstellen von Berechtigungsscheinen
- Reduzierung des gegenüber dem R-S-K zu leistenden Verwaltungskostenaufwands
- Möglicherweise Einsparpotential durch Teilnahme an den Rabattsystemen der Gesetzlichen Krankenversicherung. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass auch der Rhein-Sieg-Kreis bereits seit Jahren Rabatte insb. der Abrechnungsstellen für Rezepte nutzt.

Als mögliche Nachteile der elektronischen Gesundheitskarte sind zu bedenken:

- Durch den Verzicht auf das Ausstellen der Berechtigungsscheine entfällt auch die Prüfung der Aufschiebbarkeit der Behandlung/Versorgung. Damit wird das Leistungsniveau weitgehend dem der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst. Hierin besteht ein Risiko für Leistungsausweitungen und einen Kostenanstieg.
- Das Kostenrisiko für sämtliche Fälle, insbesondere auch der sog. Hochkostenfälle trägt jede Kommune alleine. Die Solidargemeinschaft besteht insoweit nicht.
- Die Verwaltungskosten der Krankenkassen steigen von 5 % auf 8% der tatsächlichen Krankenhilfesaufwendungen zuzüglich 10,00 € je Gesundheitskarte alle 2 Jahre zuzüglich 10,00 € p.a. pro Karte als Umlagekosten für die Beteiligung des Medizinischen Dienstes.
- Es besteht die Notwendigkeit eine eigene Abrechnungsstelle einzurichten, um die Abrechnung der Krankenhilfesaufwendungen mit der Krankenversicherung und die Erfassung in OPEN/Prosoz abzuwickeln. Hierdurch entsteht der Kommune zusätzlicher Personalbedarf.
- Es besteht eine (max.) 2-jährige Haftung der Kommune (§ 8 Rahmenvereinbarung), d.h. kann die eGK nicht eingezogen werden, muss die Kommune die durch die Verwendung der Karte entstehenden Kosten gegenüber der Krankenkasse selbst dann begleichen, wenn der Asylbewerber nicht mehr anspruchsberechtigt ist.
- Das Risiko des Missbrauchs der Karte (z.B. durch Weitergabe an Nichtberechtigte) kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Damit auch künftig eine praktikable Abrechnung der Krankenhilfesaufwendungen für die Städte und Gemeinden erfolgen kann, befürwortet der Rhein-Sieg-Kreis grundsätzlich eine kreisweit einheitliche Handhabung.

Im Interesse aller im bisherigen Solidarsystem verbleibenden Kommunen muss eine Vermischung beider Systeme verhindert werden.

Dazu müssen die Kommunen, die der Landesrahmenvereinbarung beitreten, durch geeignete eigene Prüfungen, sowohl im Hinblick auf die Aufwendungen als auch im Hinblick auf die gemeldete Anzahl der Chipkarten, sicherstellen, dass keine Aufwendungen, die aus der Landesrahmenvereinbarung resultieren, über das Solidarsystem zur Abrechnung kommen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss sich der Rhein-Sieg-Kreis im Interesse der Solidargemeinschaft die Kündigung der mit der jeweiligen Kommune geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorbehalten.

Wie in der Dienstbesprechung der Bürgermeisterin und Bürgermeister beim Landrat vereinbart, sind die Berechnungen der Städte Bornheim und Sankt Augustin in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Allroggen'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a long, sweeping underline.

(Allroggen)
(Dezernent für Gesundheit und Soziales)

Beschlussvorlage

Fachgebiet 50

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0646/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales 12.11.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2015
betr.: Satzung für Übergangsheime und
Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Aktuell keine Einnahmeverluste

1. Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die Entscheidung über den Antrag der SPD – Fraktion vom 17.10.2015 wird bis zur Vorlage des Satzungsentwurfes der Verwaltung in 2016 vertagt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2015 ist als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung beschäftigt sich bereits seit einiger Zeit mit der Erstellung einer neuen Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rheinbach sowie für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Objekte (Unterkunftssatzung / Gebührensatzung). Diese neue Satzung wird die bestehenden Unterkunftssatzungen ersetzen. Zudem wird dort festgelegt, dass die Stadt Rheinbach Wohnungen und Gebäude anmieten kann, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedlern und Obdachlosen dienen. Für diese Objekte sollen die gleichen Regelungen gelten wie für die städtischen Objekte. Damit soll sichergestellt werden, dass im Bedarfsfall entstehende Unterbringungskosten (wie z.B. Miete und Nebenkosten) auf Basis einer städtischen Satzung geltend gemacht werden können.

Es ist richtig, dass dies derzeit aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage insbesondere bei den durch die Stadt angemieteten Objekten nicht möglich ist. Erhebliche finanzielle Belastungen aufgrund fehlender Einnahmen liegen jedoch nicht vor. In der Regel erfolgen in diesem Bereich interne Verrechnungen (Gebühren werden aufgrund der Satzung erhoben und über die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes intern beglichen). Nur im Falle der

Anerkennung als Flüchtling und eines damit verbundenen Leistungswechsels z.B. in das SGB II (Jobcenter) beim gleichzeitigen Bewohnen einer Unterkunft, für welche keine Gebühren erhoben werden können, tritt der Fall des „Einnahmeverlustes“ auf. Bislang handelt es sich hierbei um wenige Einzelfälle für kurzfristige Zeiträume.

Eine Ungleichbehandlung der Flüchtlinge untereinander liegt nicht vor. Diese erhalten die Unterbringung letztendlich als Sachleistung. Finanzielle Mittel für die Unterbringung in städtischen Objekten oder in durch die Stadt Rheinbach angemieteten Objekten werden nicht an Flüchtlinge ausgezahlt.

Die Verwaltung dankt für den vorgelegten Satzungsentwurf und wird prüfen, ob Bestandteile der durch die SPD – Fraktion vorgeschlagenen Satzung in die neue Unterbringungssatzung einfließen können. Problematisch ist hier jedoch z.B. die grundsätzliche Übernahme der in der beantragten Satzung ausgewiesenen Gebühren. Diese können nicht 1:1 übernommen werden, da es einer objektbezogenen Gebührenkalkulation bedarf. Diese wird aktuell für das städtische Übergangsheim „Am Getreidespeicher 21 und 23“ durchgeführt und soll ebenfalls in die neue Gebührenregelung mit einfließen.

Mit dem Flüchtlingsstrom und der wöchentlich auch in Rheinbach ankommenden, neuzugewiesenen Flüchtlinge musste aufgrund des in diesem Zusammenhang anfallenden, extrem erhöhten Arbeitsaufkommens nicht nur die Bearbeitung der neuen Satzung und die Durchführung von Gebührenkalkulationen zurück gestellt werden.

Sobald eine Entlastung durch die zwar beschlossenen, aber noch nicht besetzten, zusätzlichen Stellen im Fachgebiet Soziale Leistungen zu verzeichnen ist, wird die Satzung abschließend bearbeitet und zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Verwaltung strebt dies in der ersten Jahreshälfte 2016 an.

Rheinbach, den 26.10.2015

Peter Feuser
Fachbereichsleiter

Barbara Steinfartz
Fachgebietsleiterin

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2015



An den Rat der Stadt Rheinbach
Herrn Bürgermeister Stefan Raetz
- Rathaus -

per E-Mail

**SPD-Fraktion im Rat
der Stadt Rheinbach**
Fraktionsvorsitzende
Martina Koch
Römische Wasserleitung 2
53359 Rheinbach
02226 14731
martinakoch.spd@t-online.de

Rheinbach, den 17.10.2015

Antrag zur Ratssitzung am 07.12.2015

In Rheinbach werden Flüchtlinge von der Stadt Rheinbach zum Teil in Übergangsheimen, zum Teil in angemieteten Wohnungen untergebracht. Für die Benutzung der Heime ist eine Gebühr zu zahlen, für die Benutzung der Wohnungen mangels satzungsgemäßer Grundlage nicht.

Das ist im Vergleich der Flüchtlinge und anderen Personen untereinander nicht gerecht und der Stadt Rheinbach entgehen dadurch Einnahmen für die Benutzung der Wohnungen, die die Stadt Rheinbach zur Unterbringung von Flüchtlingen und anderen Personen angemietet hat.

Dieser Zustand sollte angesichts der angespannten Haushaltslage so schnell wie möglich dadurch geändert werden, dass eine satzungsmäßige Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren auch für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen Personen in angemieteten Wohnungen geschaffen wird.

Deshalb wird beantragt, folgende Gebührensatzung zu beschließen:

**Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Rheinbach**

Der Rat der Stadt Rheinbach hat am 07. Dezember 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Rheinbach betreibt zur vorübergehenden Unterbringung:

1. von Aussiedlerinnen/Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern und Zuwanderinnen/Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 28.02.2003 (GV.NRW.2003 S. 95),

2. von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) - vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.2003 S. 93, § 2 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7.03.2006 (GV.NRW.S.107)) und

3. von Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW.1980 S. 528)

Übergangsheime und Gemeinschaftsobdachlosenunterkünfte, nachfolgend beides Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 Ziffer 3 dienen. Bei Aufgabe dieser Unterkünfte soll geprüft werden, ob die oder der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen Stadt und Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die öffentliche Einrichtung dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.

(2) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(3) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Rheinbach nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung besteht nicht.

(4) Die Aufnahme in eine Einrichtung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Hausordnung für die betreffende Unterkunft bzw. der Hausordnung zur Wohnung i.S.d. § 1 (2).

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte und der einzeln angemieteten Wohnungen nach § 1 (2) werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr für die zugewiesene Netto-Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro qm und Monat

- (a) in Übergangsheimen für Personen nach § 1 (1) Ziff. 1 5,50 EUR
- (b) in Übergangsheimen für Personen nach § 1 (1) Ziff. 2 5,50 EUR
- (c) in Unterkünften für Personen nach § 1 (1) Ziff. 3
 - Standard 5,50 EUR
 - gehobener Standard 6,00 EUR
- (d) in Wohnungen i.S.d. § 1 (2) 5,50 EUR

(3) Zuzüglich werden neben der Grundgebühr monatlich pro qm der zugewiesenen Netto-Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche für die entstehenden Neben- und Verbrauchskosten folgende Beträge als Pauschalen erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist.

- (a) in Übergangsheimen für Personen nach § 1 (1) Ziff. 1
 - Nebenkostenpauschale 1,92 EUR
 - Heizkostenpauschale 1,10 EUR
- (b) in Übergangsheimen für Personen nach § 1 (1) Ziff. 2
 - Nebenkostenpauschale 1,92 EUR
 - Heizkostenpauschale 1,10 EUR
- (c) in Unterkünften für Personen nach § 1 (1) Ziff. 3
 - Nebenkostenpauschale 1,92 EUR
 - Heizkostenpauschale 1,10 EUR
- (d) in Wohnungen i.S.d. § 1 (2)
 - Nebenkostenpauschale 1,79 EUR
 - Heizkostenpauschale 1,10 EUR

(4) Wird von der Stadt für die Unterbringung in einer Unterkunft Mobiliar zur Verfügung gestellt, wird monatlich pro qm der zugewiesenen Netto-Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche eine Möblierungspauschale erhoben.

- Möblierungspauschale 1 (Ausstattung ohne Küche) 0,43 EUR
- Möblierungspauschale 2 (Ausstattung mit Küche) 0,77 EUR

5) Sofern eine Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale für den Haushaltsvorstand in Höhe von 20 EUR pro Monat und für jede weitere mit im Haushalt lebende Person in Höhe von 15 EUR pro Monat erhoben.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs aus der Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(7) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist bis zum 3. Werktag des Monats fällig. Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

(8) Gebührenschildner/-innen sind die Bewohner/-innen der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1(2). Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner/-innen.

(9) Die Berechnung der Netto-Wohnfläche erfolgt gemäß §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen nach dem zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II.BV) in der jeweils gültigen Fassung. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Division der gesamten

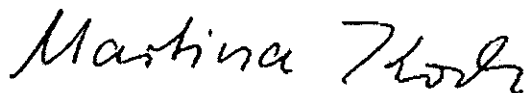
Gemeinschaftswohnfläche durch die gesamte Wohnfläche multipliziert mit der zugewiesenen Netto-Wohnfläche. Die Pauschalen der Unterkünfte für Nebenkosten, Heizkosten, Stromkosten und Möblierung richten sich nach der Umlage der gesamten in den Einrichtungen entstehenden Nebenkosten und werden von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft. Die Nebenkostenpauschale für Wohnungen i.S.d. § 1 (2) richtet sich nach dem Wert des Betriebskostenspiegel NRW, Deutschen Mieterbund, Daten 2013 pro qm / Monat und wird jährlich überprüft und angepasst. Die Grundgebühren der Benutzungsgebühren richten sich nach der Gesamtkalkulation der in den gesamten Einrichtungen entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten und werden von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich werden die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer in der Stadt Rheinbach vom 17.03.1994, der Stadt Rheinbach über die Errichtung und Unterhaltung von Aussiedler-Übergangsheimen in Rheinbach (Übergangsheimsatzung der Stadt Rheinbach) vom 14. Mai 1993 und über die Einrichtung, Unterhaltung und Nutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Rheinbach vom 20.12.1996 aufgehoben.

Der Beschluss dieser Gebührensatzung stellt zugleich einen Beitrag zur Entbürokratisierung dar, weil drei Satzungen durch nur noch eine ersetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende der SPD Fraktion
Im Rat der Stadt Rheinbach